

## 2. Die semantische Unbestimmtheit des Schuldbegriffs

Das Schuldprinzip kann als Mittel zur Begrenzung der staatlichen Strafgewalt nur in dem Maße wirksam werden, in dem es die sachliche Grundlage für die einzelnen Kriterien der strafrechtlichen Zurechnung darstellt, denn als Grenze staatlichen Handelns kann es nicht unmittelbar wirken, sondern nur über eine von ihm abgeleitete begriffliche Festlegung der einzelnen empirischen Voraussetzungen, aufgrund derer Strafe verhängt und bemessen wird. Diese Voraussetzungen werden im ‚Allgemeinen Teil‘ des Strafrechts und seiner Dogmatik formuliert. Die Effektivität des Schuldprinzips als Limitierungsprinzip ist abhängig von dem Grad, in dem die einzelnen Kriterien der strafrechtlichen Zurechnung direkt aus ihm gefolgert werden können, bzw. davon, inwieweit sie faktisch mit ihm konsistent sind. Damit sind zwei Fragen aufgeworfen:

1. Hat der Schuldbegriff einen eigenständigen, empirisch interpretierbaren semantischen Gehalt? Denn nur wenn es sich bei dem Schuldbegriff nicht um einen beliebig deutbaren Begriff handelt, kann sich seine dogmatische Explikation *gegen* einseitig an kriminalpolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen orientierten Zurechnungskriterien durchsetzen:

»Wenn dem Schuldgrundsatz selbständige Bedeutung mindestens noch als Korrektiv gegenüber präventiven Bedürfnissen zukommen soll, so darf er gerade nicht auf Bedürfnisse der Prävention zurückgeführt, sondern muß auf Sachzusammenhänge abgestützt werden.« (Stratenwerth 1977, 31)

2. Werden die tatsächlichen oder scheinbaren Konsequenzen aus dem Schuldprinzip im Strafrecht *faktisch* berücksichtigt oder wird es in Konfliktfällen, in denen es also gerade seine Schutzwirkung erweisen müßte, relativ sang- und klanglos präventiven Zwecken geopfert?

Man kann also im Hinblick auf die Limitierungsfunktion des Schuldprinzips einen *semantischen* und einen *faktischen* Aspekt unterscheiden. Was den faktischen Aspekt betrifft, so ist es in der Rechtswissenschaft unumstritten, „daß der Verwirklichung des Schuldprinzips im Strafrecht Grenzen gesetzt sind“ (Stratenwerth 1977, 16). Bei der faktischen Übertretung des Schuldprinzips handelt es sich um Fälle, in denen es selbst die Vagheit des Schuldbegriffs nicht erlaubt, sie als Fälle schuldhaften Handelns zu konstruieren, bei denen man auf eine staatliche Reaktion aber dennoch nicht verzichten zu können glaubt. An erster Stelle sind hier natürlich die Maßregeln der Sicherung und Besse-

rung zu nennen, die bewußt eine ‚Zweispurigkeit‘ kriminalrechtlicher Interventionen nach sich ziehen und damit das Schuldprinzip von vornherein auf einen bestimmten Teil des Rechtssystems beschränken. Wie sehr diese Zweispurigkeit die angenommene Schutzfunktion des Schuldprinzips untergräbt, läßt sich daraus entnehmen, daß eine „reine Durchführung“ des Schuldprinzips im Strafrecht u. a. mit dem Argument abgelehnt wird, daß dies nur ein früheres Umschalten auf die zweite Spur nach sich ziehen würde und damit gerade einen *Abbau* rechtsstaatlicher Garantien für den Strafrechtsunterworfenen.

Zu anderen in der Literatur weitgehend anerkannten Fällen der faktischen Nichtbeachtung des Schuldprinzips gehören die unbewußte Fahrlässigkeit, das Zufallsmoment im fahrlässigen Erfolgsdelikt, die Milderung der Versuchsstrafe, die (früheren) erfolgsqualifizierten Delikte, die außertatbestandlichen Deliktsfolgen und die objektiven Strafbarkeitsbedingungen (vgl. Müller-Dietz 1967, 10 ff.; A. Kaufmann 1961, 212 ff.). Zwar gab es auch bei diesen Fällen genügend Versuche, sie mit dem Schuldprinzip zu versöhnen, indem man es „in das Prokrustesbett dogmatischer Verrenkungen gesperrt“ hat (A. Kaufmann 1961, 148) oder sich etwa auf die „Jagd nach dem Vorsatz“ bei der unbewußten Fahrlässigkeit machte (158 ff.). Allgemein aber wird zugestanden, daß es sich hier um eine offensichtliche Einschränkung des Schuldprinzips auf dem Hintergrund präventiver Überlegungen handelt:

»Das kriminalpolitische Interesse, die Exkulpationsmöglichkeiten überschaubar zu gestalten und in Grenzen zu halten, trägt den Sieg über das Schuldprinzip davon. Dieses wird praktisch nur in gewissen Grenzen anerkannt, wiewohl es andererseits als ein unabdingbares Prinzip entwickelt wird. Seine Unabdingbarkeit im geltenden Strafrecht erweist sich damit als eine Fiktion.« (Ellscheid/Hassemer 1975, 275)

Im folgenden werde ich die Fälle der faktischen Übertretung des Schuldprinzips im Strafrecht nicht weiter diskutieren; es geht mir vielmehr um eine Analyse derjenigen strafrechtlichen Zurechnungskriterien, die scheinbar mit dem Schuldprinzip übereinstimmen, bzw. aus ihm gefolgert werden können. Denn nur wenn man in der Lage wäre zu zeigen, daß einzelne Zurechnungskriterien durch eine unabhängige dogmatische Explikation des Schuldbegriffs mehr oder weniger zwingend folgen, könnte das Schuldprinzip eine Limitierungsfunktion gegenüber einseitigen kriminalpolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen ausüben. Ein beliebiger interpretierbarer Begriff kann auch beliebigen Zwecken dienstbar gemacht werden.

Daß von einer solchen kriminalpolitisch neutralen Interpretation des Schuldbegriffs im Strafrecht nicht oder höchstens eingeschränkt die Rede sein kann, wird heute wohl ebenfalls kaum noch bestritten. Die Frage ist vielmehr, *in welchem Ausmaß* die dogmatische Explikation des strafrechtlichen Grundbegriffs der Schuld durch externe Gesichtspunkte geleitet wird. Die Einschätzungen reichen hier von dem Zugeständnis, „daß das strafrechtliche Schuld-

prinzip in seiner konkreten Ausgestaltung auch durch Bedürfnisse der Prävention beeinflusst war“ (Stratenwerth 1977, 12) und „der Zweck die Schuld einfärbt“ (Jakobs 1976, 7), über die Annahme, daß der „Wertungsmaßstab“ nach dem die Zurechnung vorgenommen wird, „im dunkeln“ bleibt und „durch das scheinbar deskriptive Kriterium des Andershandelns nur verschleiert“ wird (Roxin 1974, 175), bis hin zu der Schlußfolgerung, daß das Schuldprinzip nur die ideologische Funktion erfülle, kriminalpolitische Zwecke unbemerkt einfließen zu lassen (Ellscheid/Hassemmer 1975, 273 ff.).

Nun wäre die bloße Tatsache, daß die juristische Interpretation eines Begriffs sich an rechtspolitischen Erwägungen orientiert, allein noch kein Grund zur Beunruhigung und Kritik. Die juristische Dogmatik hat geradezu die Aufgabe, eine Konkretisierung rechtlich relevanter Begriffe unter Berücksichtigung rechtspolitischer Prinzipien vorzunehmen und die empirischen Bedingungen im einzelnen festzulegen, unter denen der Einsatz kriminalrechtlicher Mittel zulässig ist. Dieser Spielraum hat aber dort seine Grenzen, wo der semantische Kern eines Begriffs sich auf bestimmte Sachverhalte bezieht, die auch bei der juristischen Interpretation beachtet werden müssen, wenn man nicht in der Konsequenz einen Begriff erhalten will, der mit dem ursprünglichen nur noch den Namen gemeinsam hat. Diese Grenze des Spielraums bei der dogmatischen Ausgestaltung von Begriffen ist nun im Hinblick auf den Schuldbegriff besonders wichtig, weil das Schuldprinzip ja ausdrücklich die Funktion haben soll, kriminalpolitische Zweckerwägungen im Strafrechtssystem einzuschränken. Der semantische Gehalt des Schuldbegriffs muß also hinreichend eindeutig sein, damit bei seiner dogmatischen Explikation eine rein kriminalpolitisch orientierte Interpretation verhindert werden kann. Die Befürworter des Schuldprinzips im Sinne eines Schutzprinzips vor unkontrollierter staatlicher Strafgewalt setzen demnach voraus, daß ein solcher unabhängiger semantischer Gehalt des Schuldbegriffs identifizierbar ist, bzw. wie es Stratenwerth ausdrückt, daß das Schuldprinzip „auf Sachzusammenhänge abgestützt werden“ kann.

Demgegenüber möchte ich die *These der semantischen Unbestimmtheit des Schuldbegriffs* vertreten. ‚Schuld‘, ‚Vergeltung‘, ‚Andershandelnskönnen‘, ‚Dafürkönnen‘ oder ‚Zurechnungsfähigkeit‘ sind in ihrem vorrechtlichen Gebrauch zunächst einmal semantisch weitgehend offene Begriffe, vor allem dann, wenn sie mit indeterministischen Konzeptionen der Willensfreiheit verbunden sind, denn unter dieser Bedingung sind sie schon fast definitionsgemäß nicht für eine Beschreibung oder Klassifikation empirischer Phänomene geeignet. Wenn man diese Begriffe im Rahmen eines differenzierten Systems von Regeln der strafrechtlichen Zurechnung verwenden will, dann bedürfen sie der inhaltlichen Ausgestaltung und Konkretisierung. Das ist die Aufgabe der Dogmatik. Wenn es sich in diesem Fall um semantisch weitgehend unbestimmte Begriffe handelt, dann ist diese Aufgabe der Bedeutungsexplikation eine vor allem *konstruktive* Tätigkeit und eine strafrechtliche Ausgestaltung des Schuldprinzips nur durch eine Heranziehung externer Gesichtspunkte

möglich. Was sich so im nachhinein als Folge der bloßen Anwendung des Schuldprinzips im Strafrecht darstellen läßt, ist also in Wirklichkeit ein Ergebnis autonomer dogmatischer Festlegungen und Festsetzungen – ein Vorgang, der sich unter dem dehnbaren Mantel des Schuldbegriffs allerdings gut verbergen läßt.

Es fragt sich also, welche Gesichtspunkte und Kriterien hinter der dogmatischen Ausgestaltung und Konkretisierung des Schuldprinzips tatsächlich stehen. Wenn das Schuldvergeltungsprinzip als Limitierungsprinzip sich vor allem gegen eine einseitige Zweckorientierung im Strafrecht durchsetzen soll, dann darf die Ausgestaltung und Konkretisierung dieses Prinzips sicherlich nicht ausgerechnet von präventiven kriminalpolitischen Erwägungen bestimmt sein. Genau das wird aber von vielen Autoren behauptet oder sogar gefordert.

Ich werde im folgenden zu zeigen versuchen, daß das Schuldprinzip tatsächlich keinen eigenständigen semantischen Gehalt gegenüber den Strategien seiner strafrechtlichen Konkretisierung behaupten kann, sondern daß es erst unter Verwendung rechts- und kriminalpolitischer Gesichtspunkte zu einem strafrechtlich verwendbaren Prinzip geformt wird. Das Schuldprinzip als solches führt insofern nicht zu einer Begrenzung staatlich-strafrechtlicher Interventionsmöglichkeiten. Insoweit solche Interventionsmöglichkeiten im Rahmen des bestehenden Straftatsystems tatsächlich eingeschränkt und begrenzt werden, ist diese Einschränkung und Begrenzung auf andere Prinzipien als das Schuldvergeltungsprinzip zurückzuführen. Ich werde versuchen, deutlich zu machen, daß hierbei *sowohl* kriminalpolitische *als auch* rechtspolitische Prinzipien eine Rolle spielen, d. h. daß die dem Strafrechtssystem zugrundeliegenden Regeln der strafrechtlichen Zurechnung zweckmäßig *und* verhältnismäßig sind. Die Begriffe der ‚Schuld‘ und ‚Vergeltung‘ benötigt man für ein Verständnis oder eine Erklärung dieser Regeln dagegen nicht – eine mögliche unausgewogene Priorität präventiver Zwecke wird durch die semantische Unbestimmtheit des Schuldprinzips sogar eher gedeckt als verhindert. Wenn diese Einschätzung richtig ist, dann folgt aus ihr auch, daß eine *rein* teleologische, ausschließlich an der präventiven Zweckmäßigkeit orientierte Deutung des Schuldprinzips, wie sie von einigen Autoren unternommen wird, weder wünschenswert ist noch dem bestehenden System der strafrechtlichen Zurechnung entspricht.

Die Systematik des Verbrechensaufbaus liesse sich unter diesen Voraussetzungen also durchaus als eine dogmatische Auslegung des Schuldprinzips verstehen, allerdings nicht als eine Auslegung, die sich als begriffliche Konsequenz aus dem Explikat rekonstruieren läßt, sondern im Sinn einer autonomen Festsetzung, die einem rechtspolitisch neutralen, undifferenzierten und semantisch unbestimmten Schuldbegriff erst einen interpretationsfähigen und rechtlich relevanten Inhalt gibt. Anstatt also die Dogmatik des Straftatsystems als Folgerung aus dem Schuldvergeltungsprinzip zu betrachten, kann man umgekehrt die rechtlich einschlägige Bedeutung des Schuldvergeltungsprinzips als ein Produkt der strafrechtlichen Dogmatik ansehen.

Stimmt diese Einschätzung, dann können wir das Strafrechtssystem und die Dogmatik der Straftat als Ergebnis einer Anwendung der Prinzipien der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit erklären, ohne daß man auf die Begriffe der Schuld oder Vergeltung rekurrieren müßte. Ein tatbezogenes Maßnahmerecht, das eine Zweckorientierung auch bei der Verhängung kriminalrechtlicher Maßnahmen anstrebt, würde deshalb nicht per se zu einer Auflösung oder vollständigen Veränderung des gesamten Straftatsystems und seiner Dogmatik führen müssen und wäre in der Lage, die erhaltenswerten Rechtsprinzipien des bestehenden Strafrechts zu übernehmen. Doch diese Vermutung muß erst an den Einzelproblemen überprüft werden (zum Folgenden vgl. auch Baumann 1980, 216 ff.)